

Erben und Vererben - Die zivilrechtlichen Grundlagen (Teil II)

von WP, StB Dr. Axel Bader, München

Nachdem wir Sie im ersten Teil über die gesetzliche und testamentarische Erbfolge informierten, wollen wir heute die testamentarischen Regelungen näher beleuchten. Der Inhalt Ihres Testaments ist deshalb so wichtig, weil Sie hier mit drei oder vier klaren Sätzen viele Probleme für Ihre Erben vermeiden können. Es müssen aber die richtigen Sätze sein. Nur dann ist sichergestellt, daß der Nachlaß sinnvoll und gerecht an die Erben weitergereicht wird. Denn die gesetzliche Erbfolge, die ohne Testament wirksam wird, ist im allgemeinen eine unvollkommene Standardlösung für die Nachlaßverteilung. Freilich müssen Sie hier auch an die Pflichtteilsrechte Ihrer Erben sowie an die Möglichkeiten vorweggenommener Erbregelungen denken, worüber wir Sie ebenfalls informieren.

2.2. Inhalt des Testaments

Oberster Grundsatz für den Testamentsinhalt sollte sein, den letzten Willen möglichst zweifelsfrei, klar und eindeutig zum Ausdruck zu bringen. Andernfalls sind unnötige Erbstreitigkeiten vorprogrammiert. Ihre Anordnungen können Sie innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z.B. Sittenwidrigkeit) im Testament grundsätzlich frei bestimmen. Im einzelnen können Sie folgende Punkte testamentarisch regeln:

- **Erbeinsetzung:** Als wichtigsten Punkt müssen Sie bestimmen, wer Ihr Erbe werden soll. Damit steht Ihnen natürlich auch das Recht zu, Ihre gesetzlichen Erben zu 'enterben'. Bezeichnen Sie am besten die Erben genau mit Namen. Wenn Sie mehrere Personen als Erben einsetzen, sollten Sie auch deren jeweilige Quoten festlegen, da sonst alle Miterben zu gleichen Teilen erben. Durch die zusätzliche Bestimmung eines **Ersatzerben** können Sie für den Fall vorsorgen, daß der ursprüngliche Erbe im Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr leben oder die Erbschaft ausschlagen sollte.
- **Teilungsanordnung:** Einzelne Nachlaßgegenstände können Sie durch Teilungsanordnung unter mehreren Miterben aufteilen. *Beispiel:* „Mein Sohn Hans soll mein Haus und meine Tochter Erika das Geldvermögen erben.“ Solche Anordnungen führen aber nicht dazu, daß das Eigentum automatisch auf den betreffenden Miterben übergeht, sondern verpflichten die Erben nur zu einer entsprechenden Aufteilung. Der Miterbe ist danach berechtigt, einen bestimmten Nachlaßgegenstand unter **Anrechnung auf seinen Erbteil** zu übernehmen. Die Erben sind also grundsätzlich verpflichtet, untereinander einen Wertausgleich vorzunehmen, wenn sich die Nachlaßteile im Wert unterscheiden. Vergessen Sie aber nicht, daß die Teilungsanordnung nicht Ihre Erklärung ersetzt, wer Erbe werden und welche Erbquote jeder Erbe erhalten soll. Wenn diese Erklärung fehlt, muß vom Nachlaßgericht ermittelt werden, wie groß der Erbanteil ist, der jedem Erben zusteht.
- **Vermächtnis:** Wollen Sie Verwandten oder Freunden etwas 'vermachen', ohne sie als Erben einzusetzen, steht Ihnen dafür die Anordnung eines Vermächtnisses offen. *Beispiel:* „Als Vermächtnis soll mein Freund Peter meine Münzsammlung bekommen.“ Ein Vermächtnis bezieht sich immer auf eine konkrete Person und einen bestimmten Gegenstand, eine feste Geldsumme oder auch ein Nutzungsrecht. Der Vermächtnisnehmer kann seinen Anspruch gegenüber den eigentlichen Erben geltend machen. Selbst einem Erben kann ein sog. **Vorausvermächtnis** zugewendet werden; das heißt Sie können ganz bestimmte Gegenstände (z.B. die Münzsammlung) an eine Person verma-

chen, die gleichzeitig Erbe ist. Anders als bei der Teilungsanordnung wird das Vorausvermächtnis nicht auf den Erbteil angerechnet; es ist also z.B. ein ideales Instrument zur Zuwendung des Betriebsvermögens an den Unternehmensnachfolger.

● **Auflage:** Außer Ihr Vermögen zu vermachen, können Sie Ihre Erben oder Vermächtnisnehmer auch zu einer bestimmten Leistung verpflichten, z.B. ●● Ihre Haushälterin zu versorgen ●● bestimmte Beträge zu spenden (vgl. hierzu auch 'steuertip' 31/97) oder ●● bestimmte Gegenstände nicht zu veräußern. Die Vollziehung der Auflage ist zwar für die Erben bindend, kann aber nur von bestimmten Personen (z.B. Miterben) oder öffentlichen Stellen verlangt werden. Sicherer gehen Sie, wenn Sie die Vollziehung der Auflagen durch einen **Testamentsvollstrecker** überwachen lassen.

● **Testamentsvollstreckung:** Damit Ihr letzter Wille in sinnvoller Weise verwirklicht wird, können Sie eine möglichst unparteiische Person Ihres Vertrauens als Testamentsvollstrecker einsetzen. Diese Aufgabe könnte aber auch Ihr Ehepartner übernehmen. Gerade bei größeren (Betriebs-)Vermögen empfiehlt sich ein Testamentsvollstrecker, um Streitigkeiten zwischen den Miterben/Vermächtnisnehmern zu vermeiden. Der Testamentsvollstrecker ist zuständig für die Verwaltung und letztlich Aufteilung des Nachlasses einschl. der Überprüfung der Erfüllung von Vermächtnissen und Auflagen. Dementsprechend ist seine Rechtsstellung gegenüber den Erben relativ stark und ihm steht für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung zu. Freilich haftet er bei schuldhafter Verletzung seiner Pflichten den Erben auf Schadensersatz und kann wegen unüberbrückbarer Diskrepanzen sogar durch das Nachlaßgericht abberufen werden.

● **Vorerbschaft/Nacherbschaft:** Wenn Sie sicherstellen wollen, daß Ihr Nachlaß vom Erben nicht verjubelt, sondern sinnvoll verwaltet und weitervererbt wird, können Sie dies durch die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft erreichen. Im Regelfall wird zunächst der überlebende Ehepartner als Vorerbe und bei seinem Tod die Kinder als Nacherben eingesetzt. Damit setzen Sie also mehrere Erben nacheinander ein. Anders als ein freier Erbe kann der Vorerbe zum Schutz des/der Nacherben nicht uneingeschränkt über den Nachlaß verfügen. Nach dem Gesetz darf er insbesondere den Nachlaß nicht verschenken und keine Grundstücke veräußern oder belasten.

● Als weitere Punkte können Sie im Testament beispielsweise noch folgendes regeln: ●● Gewährung von **Nießbrauchsrechten** ●● Bestimmung eines **Vormunds** für minderjährige Nachkommen ●● Erteilung von sog. **postmortalen Vollmachten** (Konto- oder Handlungsvollmachten).

2.3. Testaments-Anfechtung oder-Ausschlagung

Es ist nicht auszuschließen, daß sich ein nicht (genügend) bedachter Erbe oder (Lebens-) Partner unfair behandelt fühlt. Neben dem Pflichtteilsrecht (siehe unten Ziff. 3) könnte er eine Anfechtung des Testaments in Erwägung ziehen. Eine Anfechtungsklage wird freilich nur dann erfolgreich sein, wenn der Kläger nachweisen kann, daß das Testament aufgrund eines Irrtums oder einer Drohung zustande kam oder daß ein (unbekannter) Pflichtteilsberechtigter aus Versehen übergegangen wurde.

Umgekehrt kann die Erbeinsetzung (bzw. gesetzliche Erbfolge) mit mehr Nachteilen als Vorteilen verbunden sein. In der Praxis ist dies vor allem bei einer Überschuldung des Nachlasses der Fall. Aber auch wenn der potentielle Erbe selber überschuldet ist, kann eine Ausschlagung der Erbschaft hilfreich sein, um den Nachlaß vor dem Zugriff der Gläubiger des Erben zu schützen. Denn bei der Ausschlagung treten automatisch die Erben des Ausschlagenden an dessen Stelle. Darüber hinaus kann gerade die **Ausschlagung des überlebenden Ehegatten gegen Abfindung** ein Instrument sein, um eine Kumulierung der Erbschaftsteuer durch sinnvollen 'Generationensprung' des Nachlaßvermögens abzumildern oder auch um einen evtl. günstigeren güterrechtlichen Zugewinnausgleich zu erhalten. Die **gesetzliche Ausschlagungsfrist** ist mit **6 Wochen ab Kenntnis von der Erbschaft** allerdings ziemlich knapp bemessen. Hier empfiehlt es sich, im Testament eine längere Ausschlagungsfrist vorzusehen.

Unser Tip: Die Auszahlungssumme einer Kapital- oder Risiko-Lebensversicherung fällt nicht in den (überschuldeten) Nachlaß, falls Sie im Vertrag einen extra Bezugsberechtigten nennen. Durch die Regelung eines Bezugsberechtigten können Sie also die Auszahlungssumme direkt dem Begünstigten - am überschuldeten Nachlaß vorbei - zukommen lassen. Muß die Erbschaft wegen Überschuldung ausgeschlagen werden, betrifft dies daher nicht die Auszahlungssumme einer mit persönlichem Bezugsrecht versehenen Lebensversicherung.

3. Der Pflichtteil

3.1. Wer ist pflichtteilsberechtigt?

Ihre eigenen Nachkommen sowie Ihren Ehegatten können Sie auch durch Testament nicht enterben. Denn Ihr Ehegatte und Ihre Kinder (bzw. Enkel oder Eltern bei fehlenden Kindern, aber nicht Geschwister oder weitere Verwandte!) können - falls sie durch Testament oder Erbvertrag von der Erbfolge ausgeschlossen sind - von den Erben ihren Pflichtteil verlangen. Auch ein nichteheliches Kind ist pflichtteilsberechtigt, falls ihm der sog. Erbersatzanspruch entzogen wurde. Ist ein Pflichtteilsberechtigter zwar als Erbe oder Vermächtnisnehmer im Testament bedacht worden, erreicht aber der Wert seines testamentarischen Erbteils oder Vermächtnisses nicht die Höhe seines gesetzlichen Pflichtteils, kann er von den (Mit-)Erben den fehlenden Wert als sog. **'Zusatzpflichtteil'** einfordern.

Der Pflichtteilsanspruch mißliebiger Kinder könnte allerdings durch gezielte Vorwegschenkungen zu Lebzeiten des Erblassers, z.B. an die Freundin oder zweite Ehefrau, leicht ausgehöhlt werden. Aber hier hat das Gesetz (§ 2325 BGB) eine Sperre eingebaut: Bis zu 10 Jahre vor dem Erbfall zurückliegende Vorwegschenkungen sind als sog. **'Pflichtteil-Ergänzungsanspruch'** bei der Erbmasse hinzuzurechnen. Insbesondere die berüchtigte 'Geliebten-Schenkungen' auf dem Sterbebett wirkt sich also auf den Pflichtteil der Ehefrau oder Kinder nicht aus. Bei Schenkungen an den Ehegatten sind die (pflichtteilsberechtigten) Kinder sogar noch besser gestellt. Hier beginnt die 10-Jahresfrist nicht bereits mit der Schenkung zu laufen, sondern erst mit der Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod des Erblassers.

3.2. Wie hoch ist der Pflichtteilsanspruch?

Der Pflichtteilsanspruch ist ein reiner **Geldanspruch** und besteht aus der **Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils**. Die Höhe des gesetzlichen Erbteils von Ehegatten und Kindern können Sie der Übersicht unter Ziff. 1.2. (Teil I) entnehmen. Für die Berechnung der Pflichtteils-Höhe ist der Netto-Verkehrswert des hinterlassenen Vermögens im Zeitpunkt des Erbfalls entscheidend. Letztlich hängt also das Pflichtteilsrecht über jedem Testament wie ein Damoklesschwert und könnte die Absichten des Erblassers durchkreuzen. Die Berechnung des Pflichtteils(ergänzung)-Anspruchs soll Ihnen mit folgenden Beispielen deutlich werden:

1. Beispiel: Der Erblasser, Vater zweier Kinder, hat ein Unternehmen im Verkehrswert von 2 Mio. DM sowie ein Privathaus im Wert von 500.000 DM. In seinem Testament heißt es: *"Das Unternehmen soll mein Sohn und das Haus soll meine Tochter erben."*

Lösung: Der Gesamtverkehrswert des Nachlasses beträgt 2,5 Mio. DM. Der Pflichtteilsanspruch beider Kinder beträgt jeweils 625.000 DM (= 1/4). Da die Tochter auf ihr Pflichtteilsrecht nur einen Wert von 500.000 DM erhält (= Wert des Privathauses), kann sie von ihrem Bruder die fehlenden 125.000 DM in bar als Zusatzpflichtteil (§ 2305 BGB) fordern, die dieser evtl. finanzieren müßte.

2. Beispiel: Der Erblasser Wüst hat kurz vor seinem Ableben seiner Freundin Lustig 300.000 DM geschenkt. Er hinterläßt seiner Frau, mit der er in Zugewinnngemeinschaft lebte, durch Testament 500.000 DM, während er seinen Sohn Karl wegen dessen Lebenswandel enterbt hat. Wieviel kann Karl als Pflichtteil- bzw. Ergänzungsanspruch geltend machen?

Lösung:

1. Schritt: Ermittlung des gesetzlichen Erbteils. Da Wüst mit seiner Frau in Zugewinnngemeinschaft gelebt hat, würden Karl nach der gesetzlichen Erbfolge 1/2 von 500.000 DM zustehen; das sind 250.000 DM.

2. Schritt: Berechnung des ordentlichen Pflichtteils. Dieser beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils (§ 2303 BGB), also 1/2 von 250.000 = 125.000 DM.

3. Schritt: Der Pflichtteil-Ergänzungsanspruch berechnet sich nun aus dem Fiktivnachlaß (Nachlaß + Schenkung) = 500.000 DM + 300.000 DM = 800.000 DM. Davon 1/4 = 200.000 DM. Der **Pflichtteil-Ergänzungsanspruch** von Karl beträgt somit 200.000 DM - 125.000 DM = 75.000 DM. Diesen Geldanspruch muß die Mutter als Erbin erfüllen, unter der Voraussetzung, daß das ihr verbleibende Vermögen nicht ihren eigenen fiktiven Pflichtteil (= 200.000 DM) unterschreitet. Die 'Geliebten-Schenkungen' geht hier also zu Lasten des Erbteils der Ehefrau.

4. Die Rechtsstellung des Erben

4.1 Abwicklung des Erbfalls

Mit dem Erbfall wird der Erbe Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers, d.h. der Nachlaß und alle damit in Verbindung stehenden Rechte und Pflichten gehen auf den/ die Erben über. Trotz Trauer sollte der Erbe insbesondere an folgende rechtlichen Maßnahmen denken:

- Falls ein privatschriftliches Testament vorhanden ist/ gefunden wird, muß dieses beim zuständigen Amtsgericht abgeliefert und eine **Testamentseröffnung** beantragt werden. Beim öffentlichen Testament lädt das Nachlaßgericht von sich aus zum Termin der Testamentseröffnung. Das Testament wird im Termin geöffnet, verkündet und auf Verlangen vorgelegt.
- Als Nachweis der Erbfolge sollte beim Nachlaßgericht ein **Erbschein** beantragt werden. Dieser wird z.B. für Bankverfügungen oder Umschreibungen im Grundbuch benötigt. Das öffentliche (no-

tarielle) Testament bietet hier den Vorteil, daß seine beglaubigte Abschrift i.d. R. den Erbschein ersetzt.

- Innerhalb der gesetzlichen Ausschlagungsfrist (6 Wochen) muß außerdem eine mögliche **Ausschlagung der Erbschaft** geprüft werden. Denn eine Ausschlagung kann aus manchen Gründen vorteilhafter als die Annahme der Erbschaft sein (dazu näher Ziff. 2.3.).
- Mit dem Vermögen des Erblassers gehen aber auch die Schulden (Nachlaßverbindlichkeiten) auf den Erben über, für die der Erbe grundsätzlich unbeschränkt, d.h. auch mit seinem eigenen Vermögen haftet. Außer der Erbausschlagung ist daher alternativ eine **Beschränkung der Erbenhaftung** zu prüfen. Hierfür gibt es verschiedene rechtliche Möglichkeiten (§§ 1970 ff. BGB) wie das sog. Aufgebotsverfahren, die Einrede der beschränkten Erbenhaftung oder die amtliche Nachlaßverwaltung bis hin zum Nachlaßkonkurs.

4.2. Die Erbengemeinschaft

Sind mehrere (gesetzliche oder testamentarische) Erben vorhanden, wird der Nachlaß gemeinschaftliches Vermögen der Erbengemeinschaft. Jedem Erben gehört zwar ein Anteil am Nachlaß, keinem gehört aber ein einzelner Vermögensgegenstand des Nachlasses (auch nicht bei testamentarischer Teilungsanordnung)! Im Klartext bedeutet dies: Da jedem Miterben ein Anteil, zum Beispiel am Mietshaus oder Bankdepot, gehört, können nur alle Erben gemeinsam und einstimmig über den Nachlaß verfügen. Eine Situation, die zu unerfreulichen Konflikten innerhalb der Familie führen kann. Schlimmstenfalls kann der einzelne Miterbe eine Auszahlung seines Erbteils durch Teilungsversteigerung erzwingen. Gehört ein Unternehmen zum Nachlaß, kann eine solche Erbteilung die Existenz der Firma aufs Spiel setzen. Solche Situationen lassen sich zum einen durch vorweggenommene Erbfolge verhindern, aber auch durch verschiedene erbrechtliche Instrumente, wie z.B. testamentarische Anordnung von Vorausvermächtnissen, Teilungsverboten oder Testamentsvollstreckung.

5. Vorweggenommene Erbregelungen

Mit dem Testament hat der Erblasser zwar seinen letzten Willen dokumentiert. Einen weiteren Einfluß hat er aber nicht, insbesondere kann er diesen Willen nicht im Detail durchsetzen oder durchführen. Dies führt zur vorweggenommenen Erbfolge quasi als 'vorletzter Wille'. Sie soll einen Erbplan noch zu Lebzeiten des Erblassers ganz oder teilweise 'vorwegnehmen'. Der potentielle Erblasser setzt also zu Lebzeiten nicht nur die Rahmenbedingungen für die Vermögensnachfolge, sondern kann sie handelnd begleiten sowie durchführend und koordinierend eingreifen. Vorweggenommene Erbregelungen können gerade für Unternehmer vielseitige Gestaltungsmöglichkeiten bieten und zu ertrag- und erbschaftsteuerlichen Vorteilen führen (z.B. Minderung der Steuerprogression; mehrfache Ausnutzung von Freibeträgen). Aber: Eltern sollten auf keinen Fall Ihr Vermögen (endgültig) weggeben, sondern eine wirtschaftliche Absicherung (Rente, Unterhalt) erhalten. Die Palette der Möglichkeiten reicht von der in vollem Umfang unentgeltlichen über die teilentgeltliche bis zur vollentgeltlichen Vermögensübertragung. An folgende **Klauseln im Schenkungsvertrag** sollten Sie besonders denken:

- **Widerrufsklauseln:** Zur Absicherung können Sie sich den jederzeitigen Widerruf der Schenkung vorbehalten (freier Widerrufsvorbehalt). Schenkungsteuerlich gilt die Schenkung trotzdem als vollzogen; einkommensteuerlich bleibt der Schenker aber wirtschaftlicher Eigentümer und hat die Einkünfte aus dem Vermögen weiterhin zu versteuern.
- **Überlebensbedingung:** Es ist ggf. auch empfehlenswert, den Rückfall des (geschenkten) Vermögens für den Fall zu vereinbaren, daß der Beschenkte vor dem Schenker verstirbt. Solche „*Vermögensrückfälle von Todes wegen*“ sind außerdem bei den Eltern gesetzlich von der Schenkungsteuer befreit (§ 13 Abs. 1 Nr. 10 ErbStG).
- **Anrechnung auf Pflichtteilsansprüche:** Um Erbstreitigkeiten gegenzusteuern, ist es sinnvoll, bei Vorwegschenkungen an Pflichtteilsberechtigte zugleich eine Anrechnungspflicht auf den späteren Pflichtteil zu bestimmen.

Letztlich sollten Sie bedenken, daß eine vorweggenommene Erbfolge niemals ausschließlich aus Steuergründen erfolgen sollte, sondern auch der Familienfriede und die Sicherung des (Unternehmens-)Vermögens nicht aus dem Auge verloren werden darf. Über konkrete Gestaltungsmöglichkeiten im betrieblichen und privaten Bereich informieren wir Sie demnächst in mehreren Beilagen.